

Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt e.V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz

(1)

Der Verband führt den Namen "Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt e. V.", abgekürzt JJ S-A e. V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zeitz eingetragen.

Alle Formulierungen dieser Satzung sind aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Form dargestellt, gelten aber gleichermaßen für die weibliche Form.

(2)

Der JJ S-A e. V. hat seinen Sitz in - Zeitz -.

§ 2 Verbandszweck

(1)

Verbandszweck ist die Pflege und Förderung des Ju-Jutsu Sportes sowie des Jiu-Jitsu Sportes auf Länderebene im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt.

(2)

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind die Vermittlung von Selbstverteidigungstechniken und die Durchführung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes unter den Mitgliedern und im Zusammenwirken mit befreundeten und übergeordneten Verbänden.

(3)

Der besondere Zweck liegt vor allem darin, daß die Ju-Jutsu- und Jiu-Jitsu-Abteilungen der Vereine sowie die Ju-Jutsu- und Jiu-Jitsu-Vereine im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt zusammengeschlossen werden und dadurch die Pflege und Förderung von Selbstverteidigung durch Ju Jutsu / Jiu-Jitsu im Sinne des Amateurgedankens ermöglicht wird.

(4)

Der JJ S-A e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der JJV S-A e. V. ist selbstlos tätig.

Der JJ S-A e.V. wendet sich gegen jegliche rassistische, nationalistische oder faschistische Zielstellung. Er wirkt mit seinen Vereinen gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, jede Form von Gewalt, sei es z.B. verbale, körperliche, seelische, sexualisierte Gewalt oder Gewaltverherrlichung und jegliche vergleichbare Handlung.

(5)

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §§ 3 Nr. 26a EStG beschließen und auszahlen.

Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt e.V.

(6)

Der Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt e.V. bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Ordentliche Mitglieder des JJ S-A e. V. können die Ju-Jutsu / Jiu-Jitsu-Abteilungen der Vereine und die Ju-Jutsu / Jiu-Jitsu-Vereine werden.

(2)

Die Mitglieder des JJ S-A e. V. verpflichten sich zur Beachtung der Satzung und der darauf beruhenden Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Im Übrigen regeln sie innerhalb ihres Organisationsbereiches ihre Angelegenheiten selbständig.

(3)

Die Mitgliedschaft im JJ S-A e. V. ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Davon bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des JJ S-A e.V. auf Ausgleich von Beitragsrückständen, auf Ersatz etwaigen, in zurechenbarer Weise verursachten Schadens und auf Bezahlung noch bestehender Materialbezugsforderungen unberührt.

(5)

Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und rechtsgültig, wenn die Austrittserklärung mindestens 3 Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle zugegangen ist.

(6)

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss an den Vorstand gestellt werden. Diese sowie weitere Rechtsangelegenheiten zwischen den angeschlossenen Vereinen sowie zwischen den Vereinen und dem Vorstand als auch innerhalb des Vorstands werden durch die Rechtsordnung des Ju-Jitsu S-A e.V. geregelt.

(7)

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen oder Teile des JJ S-A e.V.

§ 4 Ehrungen

(1)

Auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands können Einzelpersonen oder Vereine geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt.

Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt e.V.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Förderer des Ju-Jitsu / Jiu-Jitsu-Sportes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernennen. Diese haben auf Versammlungen des Ju-Jitsu S-A e.V. Rederecht; nur in der JHV auch Stimmrecht.

§ 5 Beiträge

(1)

Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages fest.

(2)

Der Jahresbeitrag ist quartalsweise nach Maßgabe der Gebührenordnung fällig. Die Entrichtung des Jahresbeitrages zählt zu den Grundpflichten der Mitgliedschaft.

(3)

Für die Stärkemeldung ab 01.01.2013 werden die Mitgliedermeldungen der Vereine beim LSB Sachsen-Anhalt e.V. zu Grunde gelegt. Der Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.

Abgabetermin ist der 15. Januar des Jahres.

(4)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Haftung des JJV S-A e. V.

Der Landesverband und seine Veranstaltungsleiter haften für durch Teilnahme an Landesveranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen nur im Rahmen der Sportversicherung des LSB. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Sachschäden.

§ 7 Organe

Organe des JJ S-A e. V. sind:

a) die Mitgliederversammlung (kurz MGV)

b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Oberstes Organ des JJ S-A e. V. ist die Mitgliederversammlung (in Folge MGV genannt). Sie findet alle 4 Jahre statt. Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche MGV einzuberufen.

Die MGV wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten, geleitet.

Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt e.V.

(2)

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Feststellung der Stimmberechtigten
- c) Wahl einer Wahlkommission für Neuwahlen
- d) Ehrungen
- e) Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
- f) Beschlussfassung über die Tagesordnung
- g) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- h) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- i) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag der Kassenprüfer
- j) Neuwahlen des Vorstandes
- k) Neuwahl der Kassenprüfer
- l) Festsetzung der Beiträge
- m) Genehmigung der Haushaltsvorschläge
- n) Satzungsänderungen
- o) Anträge
- p) Festlegung des nächsten Versammlungstermins

(3)

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des JJ S-A e. V. erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

(4)

Wird eine Beschlussfassung über Angelegenheiten nach Abs. 2 außerhalb einer Jahreshauptversammlung erforderlich, so hat der Präsident diese Punkte mit einem besonderen Hinweis auf die nächste Tagesordnung einer neuen Mitgliederversammlung zu setzen.

(5)

In den Fällen des Abs. 4 muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder einen dahingehenden Antrag unter Angabe eines Grundes stellen.

§ 9 Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen

(1) a)

Zu den in § 8 Abs. 2 genannten ordentlichen Versammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen - ggf. nachträglich - auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 5 Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand eingereicht wurden.

Die endgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlagen muss dann spätestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern übersandt werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, wenn deren Behandlung unaufschiebbar ist (Dringlichkeitsanträge), und von wenigstens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet werden.

(1) b)

Eine außerordentliche MGV wird

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder

einberufen.

Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in der gleichen Weise wie zu den ordentlichen Versammlungen.

(2)

Die MGV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3)

Die MGV setzt sich zusammen aus den Vertretern der Ju-Jutsu /Jiu-Jitsu Abteilungen der Vereine und den Vertretern der Ju-Jutsu /Jiu-Jitsu Vereine sowie den Mitgliedern des Vorstandes. Jeder Vertreter und der Vorstand haben eine Stimme. Mitglieder mit mehr als 50 gemeldeten Ju-Jutsuka /Jiu-Jitsuka haben zwei Stimmen. Bei einer gemeldeten Mitgliederstärke ab 100 kommen den Mitgliedern 3 Stimmen, ab 200 Mitgliedern 4 Stimmen und ab 300 Mitgliedern 5 Stimmen zu. Bei Wahlen entfällt das Stimmrecht des Vorstandes.

(4)

Die Vertreter der Mitglieder sollten von ihren Ju-Jutsuka / Jiu-Jitsuka nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gewählt werden.

(5)

Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, daß das an sich stimm- und/oder redeberechtigte Mitglied sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht im Rückstand befindet, es sei denn, daß vom Vorstand Stundung gewährt ist. Ferner muss das Mitglied der Versammlung seine stimm- und/oder redeberechtigten Vertreter bekanntgegeben haben.

Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt e.V.

(6)

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmauszählung bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

(7)

Über einen Punkt kann im Verlauf einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, daß bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

Gegen Formfehler muss noch während derselben Versammlung Einspruch erhoben werden. Dieser Einspruch kann nach der Versammlung nur noch bis zur nächsten Versammlung schriftlich per Einschreiben nachgeholt werden.

Geschieht dies nicht, sind die Beschlüsse rechtswirksam.

(8)

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen. Diese wird vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

(9)

Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln und schriftlich zu erfolgen. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, kann offene Abstimmung erfolgen. Zu ihrer Durchführung ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht.

Die Bildung der Wahlkommission obliegt der Versammlung, in der eine Wahl stattfindet. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erteilt hat. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden zur engeren Wahl die beiden Kandidaten gestellt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Ergibt die engere Wahl auch bei einer Wiederholung Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

(10)

Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die von der Wahlkommission zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist vom Vorstand allen Institutionen bekannt zu geben.

(11)

Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes, Ausschüssen und sonstigen Gremien werden unter Beachtung einer Ladefrist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Vorstand

(1)

Zum Vorstand gehören

- Präsident
- Vizepräsident Finanzen
- Vizepräsident Leistungssport
- Vizepräsident Breitensport
- Vizepräsident Stilarten
- Vizepräsident Jugend
- Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit

Zum erweiterten Vorstand gehören

- Abteilungsleiter / Vorsitzenden der Mitgliedervereine des Verbandes

(2)

Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vorstandes nur ein Amt innehaben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter berufen.

(3)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal im Jahr. Der erweiterte Vorstand nach Bedarf mind. einmal im Jahr.

Stimm- und Rederecht haben auf Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Ausschussvorsitzenden, die Landestrainer und der/die Geschäftsführer.

(4)

Die Amtszeiten des Vorstandes betragen vier Jahre, beginnend mit dem Wahljahr 2004. Neuwahlen sind alle vier Jahre.

Der Vorstand beruft bei aktuellen Projekten sowie bei Bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben Direktoren. Diese Berufungen sind jeweils zeitlich begrenzt. Geplante Berufungen sind durch den Vorstand im Landesverband auszuschreiben. Sowohl der Vorstand als auch die Mitgliedsvereine haben Vorschlagsrecht zur personellen Besetzung. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

(5)

Der Präsident und seine Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den JJ S-A e. V. im Sinne des § 26 BGB.

Gegenüber dem kontoführenden Institut haben der Präsident und der Vizepräsident Finanzen Einzelvertretungsbefugnis.

Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt e.V.

(6)

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
Der /die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

(7)

Der Geschäftsführer ist zuständig für die Leitung der Verbandsgeschäfte und der Geschäftsstelle. Er hält eine Handlungsbefugnis pro Einzelgeschäft bis max. 500 Euro.
Die Aufsichtspflicht gegenüber dem Geschäftsführer übt der Vorstand aus.

§ 11 Kassenprüfer

(1)

Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2)

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres die Kassenunterlagen, Belege und Bestände einzusehen und sich von deren ordnungsgemäßen Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.

(3)

Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand und, sofern sie wesentlich sind, der nächsten MGV zu unterbreiten.

§ 12 Ordnungen

(1)

Ordnungen müssen von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Ordnungen erlassen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, so sind die Ordnung sowie alle darauf beruhenden Maßnahmen des Vorstandes unwirksam. Alle Ordnungen haben eine Mindestgültigkeit von 2 Jahren.

(2)

Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten MGV vorläufig in Kraft setzen. Auch für diese Ordnungen gilt Ziff. 1 Satz 2 dieses Paragraphen entsprechend.

§ 13 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem JJ S-A e. V. gilt Zeitz als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 14 Auflösung

(1)

Die Auflösung des JJV S-A e. V. kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MGV beschlossen werden.

Ju-Jitsu Sachsen-Anhalt e.V.

(2)

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.

(3)

Das bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ggf. noch vorhandene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes bzw. für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über die Verwendung wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Finanzamt entschieden. Das Vermögen soll dem LSB Sachsen-Anhalt zufallen.

Zeitz, 07.07.1991

gez.

Klawonn, Silvio

Feuchthofen, Manfred

Beyer, Karsten

Wagner, Mario

Wolf, Bernd

Wolf, Elke

Funke, Peter

Großkreutz, Kurt

Der Verband wurde am 01.04.1992 unter Nummer 232 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Zeitz eingetragen.

Letzte Änderung im Rahmen der MGV am 14.03.2020